

**Stellungnahme**

**ROG-2022-01**

10. Juni 2022

Per e-mail an [REDACTED]

**Referentenentwurf** „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (2. ROGÄndG)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einbeziehung zum Referentenentwurf „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (2. ROGÄndG)“, zu der wir als Bundesverband der Gipsindustrie mit hoher Betroffenheit hinsichtlich des überregional bedeutsamen Rohstoffes Gips und den hierfür zum Zweck der Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung sowohl in Landes-, wie auch Regionalplanung festgelegten Zielen gerne Stellung nehmen möchten.

Aufgrund der nationalen Versorgungslage, die sich durch den Ausstieg aus der Kohleverstromung und dem damit verbundenen Wegfall erheblicher Rohstoffmengen ergibt, begrüßen wir insbesondere den Vorschlag für eine bislang nicht vorhandene

**Raumverträglichkeitsprüfung (Art. 1, Nummer 9 zu §§ 15 und 16 ROG)**, die wir für eine Beschleunigung des Verfahrensablaufes für geeignet halten. Hierbei wäre es extrem wichtig, dass die in diesem Zusammenhang über **Art. 11 §1 der Raumordnungsverordnung** angesprochene Möglichkeit für folgende Ziffern, die den überregional bedeutsamen Rohstoff Gips umfassen können, im Gesetzgebungsverfahren erhalten bleiben:

**Ziffer 1.** Errichtung einer Anlage im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf und die in den Nummern 1 bis 10 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt ist; sachlich und räumlich miteinander im Verbund stehende Anlagen sind dabei als Einheit anzusehen; - dies umfasst übertägige Abbauvorhaben von Gips unter Einsatz von Sprengstoffen.

**Ziffer 16.** bergbauliche Vorhaben, soweit sie der Planfeststellung nach § 52 Absatz 2a bis 2c des Bundesberggesetzes bedürfen; - dies umfasst alle untertägigen, jedoch oberflächennahen Abbauvorhaben (mit Wirkung auf die sonstigen Planungen), zusätzlich auch übertägige Abbauvorhaben, die laut Einigungsvertrag noch unter Bergrecht genehmigungsbedürftig sind.

**Ziffer 17.** andere als bergbauliche Vorhaben zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen mit einer vom Vorhaben beanspruchten Gesamtfläche von 10 ha oder mehr; - dies umfasst alle größeren übertägigen Gipsabbauvorhaben, bei denen keine Sprengstoffe zum Einsatz kommen.

Ebenfalls grundsätzlich positiv sehen wir die Klärung im **Art. 1 über Nummer 7 zu § 11 ROG**, der ein klares Hierarchieverständnis zwischen den Planungsebenen schafft und in der Vergangenheit aufgetretene Nachteile, wie das Zurückkürzen von landesplanerisch festgelegten Flächen auf der regionalen Ebene unterbinden sollte. Voraussetzung für ein funktionierendes Planungssystem wäre jedoch, dass Nutzungsansprüche wie die

Rohstoffgewinnung oder Rohstoffsicherung bereits auf der Ebene der Landesplanung mit einem möglichst hohem Detaillierungsgrad berücksichtigt werden, wie dies z.B. durch eine kartografische Aufnahme von Lagerstätten als Ziel in der Landesplanung für die Rohstoffgewinnung erfolgen kann. Hierbei wäre auch zu berücksichtigen, dass Rohstoffplanungen möglichst langfristig, d.h. über den Überprüfungszeitraum eines Planes hinaus die Versorgung sicherstellen müssen.

Deutlich kritisch sehen wir die Möglichkeit der Festlegung einer **Ausschlusswirkung über Nummer 4 zu §7 ROG, Doppelbuchstabe cc (Satz 4 und 5)**, der die Schaffung substanziellen Raumes mit erheblichen Wegfall rechtlicher Prüfungsmöglichkeiten - ob ein Ausschluss einer bestimmten Nutzung aus rechtlichen, tatsächlichen oder planerischen Gründen erfolgt - verbindet. Einerseits ist die Rechtsprechung oft nicht in der Lage, solche Verfahren ausreichend schnell mit einer Rückwirkung auf das geplante Vorhaben abzuwickeln. Andererseits ist das in Satz 4 genannte „gesamträumliche Planungskonzept“ noch zu unkonkret und nach dem Entwurf auch ohne zwingende Beteiligung der Betroffenen möglich, um auch negative Wirkungen eines Ausschlusses an anderer Stelle auszuschließen.

Hier würden wir deshalb vorschlagen, dass für planerisch festgelegte Ausschlusswirkungen grundsätzlich auch die **Möglichkeit einer planerischen Sonderfortschreibung auf Antrag der vom Ausschluss Betroffenen** ergänzt wird. Diese sollte das Ziel haben, die bereits festgelegten Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung kurzfristig durch weitere Vorranggebiete zu ergänzen, so dass gleichzeitig die Planungsfestigkeit durch Ausschluss planungsfremder Einwirkungen verbessert, aber andererseits auch eine hohe Flexibilität durch Nutzung planungsüblicher Instrumente gewährleistet wird. Nur so kann man beispielsweise auf sich geopolitisch ergebende oder durch Innovationsschübe bedingte Rohstoffverknappungen reagieren, die sich innerhalb eines Überprüfungszeitraumes eines Raumordnungsplanes ergeben.

Grundsätzlich würden wir auch die **Ergänzung eines neuen Textes als § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG** wie folgt begrüßen: „**Die Rohstoffsicherung und -gewinnung stehen im öffentlichen Interesse und dienen der Versorgungssicherheit.**“

Begründung

Der Koalitionsvertrag sichert auf Seite 27 zu, dass die Wirtschaft bei der Sicherung einer nachhaltigen Rohstoffversorgung unterstützt und der Rohstoffabbau erleichtert werden soll. Anknüpfungspunkte hierfür sind vor allem die Planung- und Genehmigungsverfahren. Der vorgeschlagene Satz 5 könnte dies auf Planungsebene unterstützen. Diese Übernahme in den Rechtstext könnte in konkreten Planungsverfahren herangezogen werden, um entgegenstehende Belange im Rahmen der Abwägung zu überwinden und Versorgungslücken nachhaltig zu vermeiden.

Es würde uns freuen, wenn diese Anregungen im folgenden Verfahrensablauf Berücksichtigung finden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband der Gipsindustrie e.V.  
Referat Umwelt  
Kochstraße 6-7  
D - 10969 Berlin

Tel.: ++49 30/311698-[REDACTED]

mail: [REDACTED]

Angabe nach LobbyRG: R000543